



Studienordnung

für den Masterstudiengang

Europäische Wirtschaft

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-100.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	6
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Praktikum- und Prüfungsleistungen	7
§ 8	Fachstudienberatung	8
§ 9	In-Kraft-Treten	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums Europäische Wirtschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 4 Semester. ²Die in § 18 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaft festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird. ³Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung 6 Semester.
- (2) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³Die Mindestanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. ⁴Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁵Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Europäischen Wirtschaft führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig auch eigenständige oder innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere in einem der angebotenen Studienschwerpunkte vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- ⁶Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen europa- und weltweit tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ⁷Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ⁸Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert. ⁹Dabei wird den besonderen Rahmenbedingungen der Entwicklung West- und Osteuropas Rechnung getragen, ohne globale Prozesse zu vernachlässigen.
- (2) ¹Den Studentinnen bzw. Studenten wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Internationalen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder aus Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (3) Durch das Studium sollen die Studentinnen bzw. Studenten ein breites betriebswirtschaftliches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende betriebswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Postgraduierten- oder Promotionsstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.

- (4) Das Studium ist auch auf die Berufspraxis bezogen, indem es Studentinnen bzw. Studenten möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet, indem die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und indem Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der betriebswirtschaftlichen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen wie zum Beispiel der Ökonometrie, der Wirtschaftsinformatik, der Politikwissenschaft und der Soziologie in das betriebswirtschaftliche Studium bietet den Studentinnen bzw. Studenten die Möglichkeit einer interdisziplinären Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. ²Durch das Studium werden die Studentinnen bzw. Studenten auf die Masterprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) ¹Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁴Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (3) Das Studium umfasst
- a) drei Pflichtmodule mit insgesamt 66 ECTS-Leistungspunkten,
 - b) den Studienschwerpunkt mit insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkten und

- c) die Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten.

- (4) ¹Pflichtmodule in den Teilgebieten Vertiefung in Internationaler Betriebswirtschaftslehre, Vertiefung in den Wirtschaftsfremdsprachen sowie Vertiefung im Kontext internationaler Wirtschaftsbeziehungen:

²In den international ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Vertiefung in Internationaler Betriebswirtschaftslehre wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen international orientierten Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Absatzwirtschaft, Externe Unternehmensrechnung, Finanzierung mit Gründungsfinanzierung und Investition, Internationales Management, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation möglich. ³Die Lehrveranstaltungen sind aber auch geeignet, innerhalb eines Studienschwerpunktes weitere Spezialisierungen vorzunehmen. ⁴Mit einer Auswahl von mindestens 6 Teilgebieten sind hier 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

⁵In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Vertiefung in den Wirtschaftsfremdsprachen wird eine grundlegende Vertiefung der Kenntnisse zweier Wirtschaftsfremdsprache möglich. ⁶Insgesamt sind je 12 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. ⁷Dieses Pflichtmodul umfasst also 24 ECTS-Leistungspunkte, die hälftig im ersten und im zweiten Studienjahr zu erwerben sind. ⁸Ziel der Sprachenausbildung ist insbesondere die Beherrschung der Wirtschaftsterminologie, die Vermittlung historisch-kultureller Zusammenhänge der Ländern des jeweiligen Sprachraumes und das Training kommunikativer Fähigkeiten, um in der jeweiligen Landessprache Managementaufgaben bewältigen zu können.

⁹In den Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls Vertiefung im Kontext internationaler Wirtschaftsbeziehungen wird eine grundlegende Vertiefung der Kenntnisse in den Teilbereichen Ethik, Kulturraum oder Geschichte möglich. Insgesamt sind 12 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

- (5) ¹Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtangebotes aus den Internationalen Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder alternativ aus den betriebswirtschaftlicher Schwerpunktveranstaltungen eines der Teilgebiete CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation. ²Der Umfang des erfolgreich abzulegenden Wahlpflichtangebotes beträgt insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte:

³In diesen Lehrveranstaltungen sollen in einem Teilgebiet intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.

⁴Der konkrete Umfang ist abhängig vom gewählten Schwerpunkt. ⁵Es muss mindestens ein Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten erworben werden.

⁶Die Verfügbarkeit von Studienschwerpunkten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ⁷Grundsätzlich sind die folgenden zwei Studienschwerpunkte verfügbar, von denen einer gewählt werden muss. ⁸Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Wirtschaft zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. ⁹Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

- a) ¹⁰Internationale Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- b) ¹¹Betriebswirtschaftliche Schwerpunktveranstaltungen aus CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation.

¹²Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

¹³Der Studienschwerpunkt Internationale Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erlaubt eine Auswahl aus international ausgerichteten Lehrveranstaltungen verschiedener Disziplinen und deren Kombinationen und Vernetzungen. ¹⁴Das Wahlpflichtangebot setzt sich aus Internationalem und europäischem Recht, aus Internationaler und europäischer Politik, aus Internationaler Volkswirtschaftslehre und aus Internationaler und europäischer Soziologie zusammen. ¹⁵Insgesamt sind mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

¹⁶Alternativ kann ein betriebswirtschaftlicher Studienschwerpunkt mit betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen der im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre konzipierten Studienschwerpunkte CFA Controlling, Finance & Accounting oder SMI Strategie, Märkte, Innovation gewählt werden. ¹⁷Es sind Veranstaltungen in den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereichen CFA oder SMI im Umfang von 24 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

- (6) ¹Masterarbeit mit Kolloquium bzw. mit Disputation mit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten:

²Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen. ⁴Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

⁶Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁷Alternativ muss eine Disputation (Verteidigung) der Masterarbeit nach dem Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁸Die Entscheidung zwischen den beiden Alternativen liegt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. ⁹Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium oder an der Disputation soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen und Übungen oder Tutorien, Proseminare oder Seminare, Hauptseminare sowie Kolloquien. ²Es kann auch die Kombination mehrerer Lehrveranstaltungsarten in einer konkreten Lehrveranstaltung umgesetzt sein. ³Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt. ⁴Proseminare oder Seminare, Hauptseminare, Kolloquien sowie Übungen oder Tutorien finden in der Regel in Kleingruppen statt.

(1) ¹Vorlesungen:

²Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) ¹Übungen oder Tutorien:

²Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ³Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ⁴Sie bieten die Möglichkeit, die in zugehörigen anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

(3) ¹Proseminare oder Seminare:

²Sie dienen der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ³Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(4) ¹Hauptseminare:

²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. ³Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ⁴Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(5) ¹Kolloquien:

²Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Dozentinnen bzw. Dozenten und Studentinnen bzw. Studenten Spezialprobleme eines Teilgebietes zu erörtern und zu lösen. ³Die Teilnahme setzt in der Regel voraus, dass die jeweils vorausgehenden Veranstaltungen zuvor erfolgreich absolviert worden sind. ⁴Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

§ 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

¹Der Studienverlaufsplan (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums. ²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich. ³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart). ⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. ⁴An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 60 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ⁵Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich

zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt..

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 und 14. November 2007.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.